V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.8916 — JIC/TAHL/Australia Nature's Care Biotech)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2018/C 205/07)

1. Am 5. Juni 2018 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— China Jianyin Investment Limited („JIC", China);

— Tamar Alliance Health Limited („TAHL", Kaimaninseln);

— Australia Nature's Care Biotech Co., Ltd.A („ANCB", Australien), kontrolliert von Alex Wu und Jina Chen.

JIC und TAHL übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von ANCB.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— JIC ist eine integrierte Investmentgesellschaft mit Schwerpunkt auf Kapitalbeteiligungen, die insbesondere in den vier Bereichen Finanzdienstleistungen, verarbeitende Industrie, Kultur und Konsum sowie Informationstechnologie investiert.

— TAHL ist eine Zweckgesellschaft für Investitionen in den Bereichen Konsumgüter und Gesundheit.

— ANCB ist einer der führenden Anbieter von Vitaminpräparaten und Ergänzungsmitteln Australiens; das Unternehmen ist in Australien, China und Taiwan in der Herstellung, Vermarktung, im Verkauf, Vertrieb und in der Ausfuhr von Vitaminpräparaten und Ergänzungsmitteln sowie anderen Gesundheitsprodukten (einschließlich Haut- und Babypflegeprodukten) tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.8916 — JIC/TAHL/Australia Nature's Care Biotech

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË